



**Gelsenkirchen**

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
<b>20-25/633</b>		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
69 - Verkehr - Herr Behrens Tel.: 1 69 - 44 75

Datum  
17.02.2021

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West**

**09.03.2021**

---

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Kranefeld  
-Geschwindigkeitsreduzierung auf der Flurstraße-**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 26.01.2021 wurde unter TOP 7.10 folgende Anfrage gestellt:

Herr Kranefeld stellte zu der Mitteilungsvorlage mit der Drucksache Nr. 20-25/274 folgende Fragen:

1. Ist die Regelung zur Flurstraße als Ausweichroute für das „Vorbehaltnetz“ zwingend erforderlich und somit rechtlich bindend oder handelt es sich hierbei lediglich um eine Vorschrift, die eingehalten werden soll, aber nicht muss?
2. Da es auf der Theodor-Otte-Straße auf Grund der Errichtung eines Schutzstreifens möglich war, die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren, ist dann die Errichtung eines Schutzstreifens auch auf der Flurstraße denkbar, um somit eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h zu erreichen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Die Flurstraße und Theodor-Otte-Straße sind seit der Herstellung Vorfahrtsstraßen und seit der Einrichtung ein Bestandteil des Vorbehaltsnetzes. Sie stellen keine Ausweichrouten für das Vorbehaltsnetz dar.

Die Ausweisung eines Vorbehaltsnetzes ist, nach der Straßenverkehrs-Ordnung und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften, für die Einrichtung von Tempo 30 Zonen notwendig.

Zu Frage 2:

Wie berichtet wurde auf der Theodor-Otte-Straße 1996 der erste Schutzstreifen in Gelsenkirchen eingerichtet (Beschluss im Verkehrsausschuss am 25.04.1996). Aus damaliger Sicht wurde aufgrund der neuen Situation die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h als erforderlich angesehen.

Bei einer erneuten Prüfung der Situation nach der aktuellen Straßenverkehrs-Ordnung, könnte dies zur Folge haben, dass diese Geschwindigkeitsreduzierung - mit Ausnahme im Bereich des Kindergartens (auf max. 300 m) - aufgehoben werden muss.

Heidenreich